

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bruchköbel

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am 11.12.2018 nachstehende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel vom 09.06.2015 in der Fassung der Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel vom 06.09.2016 teilweise rückwirkend beschlossen:

Artikel I

§ 2, Benutzungsgebühren, wird in den Gebührentabellen wie folgt geändert:

Betreuung von Kiga-Kindern (3 Jahre bis Schuleintritt)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Beitragsfreie Stunden	Betreuungsgebühr	Freistellung	Zu zahlender Betrag	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungspauschale
08:00 bis 12:00 Uhr zzgl. Frühdienst	5,00	5,00	146,80	146,80	0,00	nein
08:00 bis 13:30 Uhr	5,50	5,50	161,50	161,50	0,00	ja
08:00 bis 13:30 Uhr zzgl. Frühdienst	6,50	6,00	190,90	176,20	14,70	ja
08:00 bis 15:00 Uhr	7,00	6,00	205,50	176,10	29,40	ja
08:00 bis 15:00 Uhr zzgl. Frühdienst	8,00	6,00	234,90	176,10	58,80	ja
08:00 bis 16:30 Uhr	8,50	6,00	249,50	176,00	73,50	ja
08:00 bis 16:30 Uhr zzgl. Spätdienst	9,00	6,00	264,20	176,00	88,20	ja
08:00 bis 16:30 Uhr zzgl. Frühdienst	9,50	6,00	278,90	176,00	102,90	ja
08:00 bis 16:30 Uhr zzgl. Früh- und Spätdienst	10,00	6,00	293,60	176,00	117,60	ja

Betreuung von Kleinkindern (1-3 Jahre)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsgebühr Ab 2019 (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungspauschale
Frühdienst (07:00 bis 08:00 Uhr)	1,0	22,00	nein

Halbtagsplatz (08:00 bis 12:00 Uhr)	4,0	132,00	nein
Halbtagsplatz m. Mittagessen (08:00 bis 13:30 Uhr)	5,50	181,50	ja
Zweidrittelplatz (08:00 bis 15:00 Uhr)	7,00	231,00	ja
Ganztagesplatz (08:00 bis 16:30 Uhr)	8,50	286,00	ja
Spätdienst (16:30 bis 17:00 Uhr)	0,50	11,00	ja

Betreuung von Schulkindern (ab Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsgebühr Ab 2019 (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungspauschale
Frühdienst (07:00 bis 08:00 Uhr)	1,0	20,00	nein
Halbtagsplatz -ausschließlich Hort der Kita Südwind- (08:00 – 13:30 Uhr)	5,5	120,00	nein
Zweidrittelplatz (08:00 bis 15:00 Uhr)	7,00	150,00	ja
Ganztagesplatz (08:00 bis 16:30 Uhr)	8,50	180,00	ja
Spätdienst (16:30 bis 17:00 Uhr)	0,50	15,00	ja

§ 4, Ermäßigungen, wird um folgende Ziffer 9 ergänzt:

„9. Kostenbeiträge nach § 2 – Benutzungsgebühren - können auf Antrag um 1/3 der absoluten Benutzungsgebühr reduziert werden, wenn das zu versteuernde Einkommen des jeweiligen Haushalts resp. der Eltern oder des mit der Fürsorgepflicht betrauten Erziehungsberechtigten unter 30.000,00 € p.a. liegt. Dem Antrag wird alljährlich wiederkehrend, unter dem Nachweis des jeweiligen aktuellen ESt-Bescheides, entsprochen. Sofern bereits ein Anspruch auf Übernahme der Gebühren durch die zuständigen Jugend- und Sozialhilfeträger besteht, entfällt der Anspruch auf Bezuschussung durch die Stadt Bruchköbel.“

§ 5 wird durch folgende Neuregelung ersetzt:

„§ 5
Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Bruchköbel jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Ziffer 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Bereuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

3. Der Kostenbeitrag nach § 2 Ziffer 1 dieser Sitzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe oder altersübergreifenden Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

4. Bei Gewährung der Kostenbefreiung nach Abs. 1 bzw. –ermäßigungen nach § 4 Abs. 1-5 sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen, falls nach den vorgenannten Vorschriften ein noch zusätzlicher Kostenbeitrag verbleibt.“

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt für die Änderung der Gebührentabellen in § 2 und die Ergänzung des § 4 zum 01.01.2019 in Kraft.

Diese Satzung tritt für die Neufassung des § 5 zum 01.08.2018 rückwirkend in Kraft.

Ausgefertigt:

Bruchköbel, den _____



Günter Maibach
Bürgermeister